

Richtlinie für die begründete Abmeldung von einem CAS-/DAS-/MAS-Studiengang oder einer Modulgruppe²

(vom 27. März 2013)²

Gestützt auf § 2 der Weisung zu Weiterbildungsveranstaltungen der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 12. Juli 2010¹

verfügt die Prorektorin Weiterbildung und Dienstleistungen²:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt begründete Abmeldungen infolge unvorhersehbar erheblich veränderter Lebensumstände von einem CAS-/DAS-/MAS-Studiengang oder einer Modulgruppe.²

§ 2 Unvorhersehbar erheblich veränderte Lebensumstände

¹ Als unvorhersehbar erheblich veränderte Umstände gelten:

- a) schwere Krankheit, schwerer Unfall oder Tod;
- b) schwere Krankheit, schwerer Unfall oder Todesfall in der Familie;
- c) plötzlich auftretende Arbeitsunfähigkeit oder reduzierte Arbeitsfähigkeit;
- d) unverschuldete Kündigung oder Teilkündigung;
- e) unfreiwilliger und zwingender Wechsel des Arbeitsortes;
- f) gerichtliche Trennung oder Scheidung;
- g) Schwangerschaft;
- h) schwere finanzielle Notlage;
- i) behördlich angeordneter Ausnahmezustand (Lockdown) mit Betreuungspflicht für eigene Kinder.²

² Zur Familie werden auch Personen im Stief- und Pflegeverhältnis sowie eingetragene Partnerschaften oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner und deren Kinder gezählt.

³ Tritt einer der Fälle gemäss Abs. 1 auf, ist der Antrag auf Gebührenerlass oder Rückerstattung bereits geleisteter Teilnahmegebühren unmittelbar nach Kenntnis des Verhinderungsgrundes unter Beilage entsprechender Belege an die zuständige Abteilungs- oder Zentrumsleitung einzureichen.

⁴ Die Abteilungs- oder Zentrumsleitung entscheidet über den Antrag und legt fest, ob abzüglich einer Umtriebsgebühr in der Höhe von CHF 150 die Gebühren erlassen bzw. bereits geleistete Teilnahmegebühren zurückerstattet werden. Erfolgt die Abmeldung nach Beginn der ersten Veranstaltung, so legt die Abteilungs- oder Zentrumsleitung die noch geschuldeten Gebühren oder bei bereits geleisteten Teilnahmegebühren die Höhe der Rückerstattung proportional zu den bereits absolvierten Veranstaltungen fest. Nach Besuch der Hälfte eines CAS-/DAS-/MAS-Studiengangs oder einer Modulgruppe werden keine Teilnahmegebühren mehr zurückerstattet.²

§ 3 Inkrafttreten und Publikation

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2013 in Kraft und wird im Internet und im Intranet publiziert.

¹ In der Fassung vom 19. Dezember 2012, in Kraft seit 1. April 2013.

² Fassung gemäss Verfügung der Prorektorin Weiterbildung und Dienstleistungen vom 26. Mai 2020, rückwirkend in Kraft seit 1. April 2020.